

Gemeinde Weßling



Satzung

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den
Besuch der Kindertagesstätten und
Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling**

Gebührensatzung gültig ab 01.09.2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--------------------------------------|---|
| § 1 | Gebührenerhebung | 1 |
| § 2 | Gebührensschuldner | 1 |
| § 3 | Gebührentatbestand | 1 |
| § 4 | Entstehung und Fälligkeit der Gebühr | 2 |
| § 5 | Gebührenmaßstab | 2 |
| § 6 | Gebührensatz | 2 |
| § 7 | Geschwisterermäßigung | 4 |
| § 8 | Gebührenbefreiung | 4 |
| § 9 | Gebührenentlastung | 4 |
| § 10 | Härteklausel | 5 |
| § 11 | Inkrafttreten | 5 |

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Weßling folgende

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der Kindertagesstätten und
der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Weßling erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte sowie Häuser für Kinder) und Mittagsbetreuung Gebühren sowie Spiel-, Verpflegungs- und Mittagessengeld nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Abgabenbescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist.
- b) diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde solche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind und über den Umfang solcher Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. Das gilt insbesondere bei einem Wohnortwechsel.

**§ 3
Gebührentatbestand**

(1) Für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung und der Mittagsbetreuung werden Betreuungsgebühren, Gebühren für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) und für die Versorgung mit Getränken sowie kleineren Obst- und Gemüsegaben (Verpflegungsgeld) erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, insbesondere auch bei unentschuldigtem Fernbleiben, fort. Beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats des Ausscheidens. Die Gebührenpflicht besteht auch bei einer vorübergehenden oder regulären Schließung der Einrichtung. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Im Monat August werden die Benutzungsgebühren ebenfalls in voller Höhe fällig.
- (4) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Überweisung zu begleichen.

**§ 5
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühr im Sinne des § 6 bemisst sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung bzw. Mittagsbetreuung (Buchungszeit).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Weßling vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung bzw. Mittagsbetreuung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zuzüglich bis zu 5 Schließtagen bei Bedarf für Teamfortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Weßling vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit aus § 5 Abs. 3 zu verrechnen.

**§ 6
Gebührensatz**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch einer gemeindlichen Kinderkrippe beträgt bei einer täglichen Buchung von:

| Buchungszeit Kinderkrippe | Gebührensatz |
|---|---------------------|
| a) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden | 263€ |
| b) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden | 305€ |
| c) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden | 374€ |
| d) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden | 432€ |
| e) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden | 488€ |
| f) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden | 543€ |
| g) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden | 597€ |

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch eines gemeindlichen Kindergartens beträgt bei einer täglichen Buchung von:

| Buchungszeit Kindergarten | Gebührensatz |
|---|---------------------|
| a) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden | 120€ |
| b) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden | 132€ |
| c) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden | 145€ |
| d) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden | 160€ |
| e) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden | 176€ |
| f) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden | 193€ |

- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch eines gemeindlichen Waldkindergartens beträgt bei einer täglichen Buchung von:

| Buchungszeit Waldkindergarten | Gebührensatz |
|--|---------------------|
| a) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden | 130€ |
| b) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden | 143€ |
| c) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden | 157€ |

- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch eines gemeindlichen Kinderhortes beträgt bei einer täglichen Buchung von:

| Buchungszeit Kinderhort | Gebührensatz |
|--|---------------------|
| a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden | 114€ |
| b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden | 125€ |
| c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden | 138€ |
| d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden | 152€ |
| e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden | 168€ |

- (5) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Mittagsbetreuung beträgt bei einer wöchentlichen Buchung von:

| Gesamtstunden | Gebührensatz | Gesamtstunden | Gebührensatz |
|----------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| 3 | 22€ | 15 | 104€ |
| 4 | 30€ | 16 | 109€ |
| 5 | 37€ | 17 | 115€ |
| 6 | 44€ | 18 | 121€ |
| 7 | 51€ | 19 | 127€ |
| 8 | 58€ | 20 | 132€ |
| 9 | 65€ | 21 | 137€ |
| 10 | 72€ | 22 | 143€ |
| 11 | 78€ | 23 | 148€ |
| 12 | 85€ | 24 | 153€ |
| 13 | 91€ | 25 | 158€ |
| 14 | 97€ | | |

- (6) Für Kindergarten und Waldkindergarten gilt: Wurde ein Kind, das sein drittes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem gemeindlichen Kindergarten aufgenommen, wird bis zum Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, die doppelte Kindergartengebühr erhoben.

- (7) Die zusätzlich zur Benutzungsgebühr monatlich anfallenden Gebühren für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld), für Getränke sowie kleinere Obst- und Gemüsegaben (Verpflegungsgeld) und einer Mittagsverpflegung sind dem jeweils aktuell gültigen Betreuungsvertrag zu entnehmen.
- (8) Die zusätzlich zur Benutzungsgebühr anfallende Gebühr für die Ferienbetreuung eines Schulkindes (Ferienbetreuungsgebühr) ist dem jeweils aktuell gültigen Betreuungsvertrag zu entnehmen.
- (9) Die Benutzungsgebühren werden jährlich zu Beginn des neuen Betreuungsjahres angepasst. Die Anpassung erfolgt prozentual und orientiert sich an den Erhöhungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Die Gemeinde Weßling behält sich weitere Anpassungen, die nicht auf Satz 1 zurückzuführen sind, jederzeit ausdrücklich vor. Cent werden auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Geschwisterkinder derselben Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Weßling oder den Kindergarten Sonnenblume der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gilching-Weßling, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind um jeweils 10 Prozent. Davon ausgenommen sind Kinder, die die gemeindliche Mittagsbetreuung besuchen.

§ 8

Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII]). Für die Feststellung der zurnutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe [SGB XII] entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Er ist zu begründen und die antragbegründenden Umstände müssen glaubhaft gemacht werden.
- (2) Die nachrangig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

§ 9

Gebührenentlastung

Die Kindergartengebühr reduziert sich um staatliche Leistungen gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Ein sich eventuell errechnetes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

**§ 10
Härteklauseel**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall Gebühren ermäßigen.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.09.2016 über die Erhebung für den Besuch der Kindertagesstätten der Gemeinde Weßling in der Fassung vom 08.08.2016 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling vom 01.09.2017 in der Fassung vom 08.08.2016 außer Kraft.

Weßling, den 15.03.2021



Michael Sturm
Erster Bürgermeister



